

ÄNDERUNG DER INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE
ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSABSCHLÜSSEN

BERICHT UND ANTRAG DER KONKORDATSKOMMISSION

VOM 17. AUGUST 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konkordatskommission hat die Vorlage Nr. 1448.1 - 12078 am 17. August 2006 beraten. Regierungsrat Matthias Michel erläuterte die Vorlage. Das Protokoll führte Frau Gaby Schmidt.

Ich erstatte Ihnen über die Kommissionsberatungen nachstehenden Bericht, der wie folgt gegliedert ist:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Zusammenfassung und Antrag

1. Ausgangslage

Bei der Interkantonalen Vereinbarung über die Ankerkennung von Ausbildungsabschlüssen handelt es sich um ein bewährtes Konkordat aus dem Jahre 1993, welchem alle Kantone beigetreten sind. Unsere Kommission wurde bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens miteinbezogen und über die beabsichtigten Änderungen informiert. An der Sitzung vom 28. April 2005 diskutierte die Kommission insbesondere die neue gesetzliche Grundlage für ein Register der Lehrpersonen ohne Lehrberechtigung (so genannte schwarze Liste). Die Konkordatskommission stellte jedoch zur Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug keine Änderungsanträge.

Die beantragten Änderungen der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen sind aus folgenden Gründen nötig geworden:

1. Anpassung an das neue Bundesrecht, welches die Regelungskompetenz für fast alle Ausbildungen in den Bereichen Gesundheit / Soziales / Kunst an den Bund übertragen hat.
2. Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Spruchgebühren bei Anerkennungsentscheiden, für das Führen einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und ein Register über Gesundheitsfachpersonen.
3. Verbesserung des Rechtsschutzes von Personen, die ein Gesuch um Anerkennung ihrer Ausbildung stellen.

2. Eintretensdebatte

An der Kommissionssitzung vom 17. August 2006 erläuterte Bildungsdirektor Matthias Michel der Kommission den Beratungsgegenstand und den Stand des Beitrittsverfahrens. Er wies auf die Notwendigkeit der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung hin und machte darauf aufmerksam, dass im Rahmen dieser Beratung keine Änderungsanträge mehr gestellt werden können. Es könne nur noch über den Beitritt zur geänderten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen befunden werden. Die vorgeschlagenen Änderungen seien inhaltlich nicht umstritten. Zusätzliche Informationen erhielt die Kommission über die Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und das Register über Gesundheitsfachpersonen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und die Kommission ist der Ansicht, dass insbesondere das Führen der Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung notwendig ist. Damit wird sichergestellt, dass Lehrpersonen, denen in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Unterrichtsberechtigung in einem Kanton entzogen wurde, nicht in einem anderen Kanton unterrichten können, weil dieser vom Entzug keine Kenntnis hat.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten und wurde mit 6 : 0 Stimmen beschlossen.

3. Detailberatung

In der Detailberatung hat die Kommission festgestellt, dass gestützt auf Art. 12^{bis} Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung die Auskunft über allfällige Eintragungen in der Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung kommunalen und kantonalen Behörden im Bildungsbereich vorbehalten ist. Gestützt auf den Wortlaut dieser Bestimmung war für die Kommission nicht nachvollziehbar, wie Privatschulen Einsicht in diese Liste erhalten. Durch Rückfragen bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Bildungsdirektoren (EDK) und dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug wurde geklärt, wie Privatschulen Angaben über die Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung erhalten. Die Privatschulen müssen dazu ein schriftliches und begründetes Gesuch bei der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) einreichen. Die DBK wird gestützt auf das Gesuch die entsprechenden Auskünfte bei der EDK einholen und an die Privatschule weiterleiten.

Auch Fragen zum Verhältnis zwischen dem Beratungsgegenstand und den Abschlüssen an den Höheren Fachschulen im Kanton Zug konnten geklärt werden.

Der Bildungsdirektor hat der Kommission bestätigt, dass die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen hat.

Die Vorlage war unbestritten und es wurden keine Anträge gestellt.

4. Zusammenfassung und Antrag

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 6 : 0 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

Somit **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1448.2 - 12079 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Hünenberg, 17. August 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KONKORDATSKOMMISSION

300/sk

Der Präsident: Andreas Huwyler